

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GepaNet

1. Geltung

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und GepaNet gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge und gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, es sei denn, GepaNet hat schriftlich Lieferbedingungen des Kunden oder Teile davon zuvor schriftlich anerkannt. GepaNet vertreibt ausschließlich an gewerbliche Kunden, Industrie, Behörden, Handel und Wiederverkäufer. Wir liefern nicht an private Endverbraucher. Diese Bedingungen enthalten deshalb Regelungen für den kaufmännischen Verkehr und gelten gegenüber einem Kaufmann und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Mit der Bestellung versichert der Kunde, dass er Kaufmann im Sinne des §1 HGB oder eine juristische Personen des öffentlichen Rechts ist. Die den Produkten beiliegenden Lizenz- und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hersteller werden in die Überlassungsbedingungen von GepaNet mit einbezogen.

2. Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge, Preislisten und sonstige Unterlagen der GepaNet sind freibleibend, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und mit einem sonstigen Angebot gemachten produktbeschreibenden Angaben sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. GepaNet behält sich insbesondere Änderungen und Verbesserungen vor, die dem technischen Fortschritt dienen.

Die schriftliche Bestellung des Kunden ist bindend. GepaNet ist berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch Zusendung der Auftragsbestätigung, der Rechnung oder durch die Auslieferung der Ware.

Stellt der Kunde nach Vertragsabschluss seine Zahlungen ein, wird er erkennbar zahlungsunfähig oder droht aus anderen Gründen seine Nichterfüllung des Vertrages, so kann GepaNet ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

3. ASP-Services

Soweit GepaNet gegenüber dem Kunden Software im Rahmen ihres ASP-Service zur Verfügung stellt, gelten die folgenden Bestimmungen. "ASPService" bedeutet jede Dienstleistung, unter der GepaNet dem Kunden den Zugriff und die Nutzung von Softwareprodukten ermöglicht, welche auf von GepaNet betriebenen Datenverarbeitungsanlagen installiert sind.

Soweit in dem jeweiligen Leistungsschein nicht anderweitig aufgeführt, gewährt GepaNet dem Kunden an der bereitgestellten Software für die Laufzeit des Leistungsscheines das nicht-ausschließliche Recht, im Rahmen des ASP-Service von GepaNet auf die Software zuzugreifen und sie für seinen internen Geschäftsbetrieb zu nutzen.

Soweit in dem jeweiligen Leistungsschein nicht anderweitig vereinbart, sind die folgenden Nutzungshandlungen dem Kunden ausdrücklich untersagt: Vervielfältigung der Software oder Installation der Software auf Datenverarbeitungsanlagen des Kunden, soweit dies für den Zugriff und die Nutzung der Software im Rahmen des ASP-Services nicht unbedingt erforderlich ist oder ausdrücklich schriftlich gestattet wird; Veränderung oder Dekompilierung der Software, soweit dies nach § 69 e UrhG nicht ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

Soweit dem Kunden eine Kopie der Software zur Verfügung gestellt wird, darf der Kunde diese auf seinen Datenverarbeitungsanlagen installieren. Jede andere Nutzung der Softwarekopien ist dem Kunden ausdrücklich untersagt. Soweit in dem jeweiligen Leistungsschein nicht anderweitig vereinbart, gewährt GepaNet dem Kunden im Rahmen des ASP-Services telefonischen Kunden-Support. Einzelheiten des Kunden-Supportes regelt der mit dem Kunden abgeschlossene Servicevertrag. Soweit in der jeweiligen Servicebeschreibung nicht anderweitig aufgeführt, umfasst die Bereitstellung einer Software im Rahmen des ASP-Services nicht die Konfigurierung der EDV-Systeme des Kunden, die Implementierung der Software beim Kunden, die Schulung von Mitarbeitern des Kunden in der Benutzung der Software oder andere in Zusammenhang mit dem Einsatz der Software entstehende Beratungsleistungen. Diese Leistungen können zusätzlich von GepaNet erworben werden.

GepaNet wird den Kunden informieren, sobald neue Produktversionen der von ihr lizenzierten Software von dem jeweiligen Hersteller für die Bereitstellung im Rahmen des ASP-Services verfügbar gemacht werden.

GepaNet wird in diesem Fall mit dem Kunden abstimmen, zu welchem Zeitpunkt dem Kunden die neue Produktversion zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, die genutzte Software auf die neue Produktversion anzupassen. Nimmt der Kunde nicht innerhalb angemessener Zeit ein Update vor, ist GepaNet berechtigt, die für den ASP-Service vereinbarte Vergütung entsprechend dem durch den Beibehalt der alten Produktversion bei GepaNet entstehenden zusätzlichen Aufwand zu erhöhen.

Neben den allgemeinen Mitwirkungspflichten ist der Kunde im Hinblick auf den ASP-Service insbesondere verpflichtet, den Mitarbeitern von GepaNet jederzeitigen Zutritt zu den EDV-Systemen des Kunden zu ermöglichen, soweit dies für den ASP-Service erforderlich ist; Änderungen an den EDV-Systemen oder LANs des Kunden, die den ASP-Service beeinträchtigen können, nur nach vorheriger Zustimmung von GepaNet durchzuführen sowie keine Hard- oder Software entgegen den Empfehlungen von GepaNet einzusetzen.

4. Telekommunikationsdienstleistungen

Der von GepaNet zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien sowie dem für die jeweilige Dienstleistung geltenden Servicebeschreibung.

Bei voraussehbaren vorübergehenden Leistungseinstellungen oder –Beschränkungen werden Kunden, die GepaNet schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt haben, dass sie auf eine ununterbrochene Verbindung oder einen jederzeitigen Verbindungsaufbau angewiesen sind, vorher unterrichtet. Dies gilt nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv vorher nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögert würde.

Neben den allgemeinen Mitwirkungspflichten ist der Kunde im Hinblick auf die Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere verpflichtet, den Mitarbeitern und Erfüllungshilfen von GepaNet jederzeitigen Zutritt zu den Telekommunikationseinrichtungen des Kunden zu ermöglichen, soweit dies für die Leistungserbringung oder die Beseitigung von Störungen erforderlich ist; keine Einrichtungen zu benutzen, die zur Veränderung an der physikalischen oder logischen Struktur des GepaNet-Netzes führen können, nur allgemein zugelassene Einrichtungen in Zusammenhang mit der Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen von GepaNet einzusetzen sowie über die von GepaNet bereitgestellten Telekommunikationsdienstleistungen keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu

leisten. Insoweit stellt der Kunde GepaNet von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen GepaNet aufgrund einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtung erhoben werden.

Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen gelten die allgemeinen Regelungen. Die Zahlungspflicht des Kunden besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit der Kunde nicht nachweist, dass er die Nutzung des Anschlusses durch den Dritten nicht zu vertreten hat.

GepaNet kann Vertragsänderungen gegenüber dem Kunden durch Veröffentlichung der veränderten Geschäftsbedingungen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vornehmen. GepaNet wird den Kunden in diesem Fall unter Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung über diese Änderung informieren.

Soweit die Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen gemäß den vorstehenden Absatz zu Ungunsten des Kunden verändert werden, kann der Kunde den Vertrag für die jeweilige Telekommunikationsdienstleistung mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. GepaNet wird den Kunden auf sein Kündigungsrecht in der Änderungsmitteilung hinweisen. Das Kündigungsrecht des Kunden erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über das Kündigungsrecht hiervon Gebrauch gemacht hat.

In allen anderen Fällen bedarf eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zustimmung des jeweiligen Kunden.

5. Beratungs-/ Installationsleistungen

Soweit GepaNet gegenüber dem Kunden Beratungs-/ Installationsleistungen erbringt, gelten die folgenden Bestimmungen, gleich ob die Beratungs-/ Installationsleistungen als Werk- oder Dienstleistungen erbracht werden:

Umfang und Ziel der von GepaNet durchzuführenden Beratungs-/Installationsleistungen bestimmen sich ausschließlich nach dem zwischen dem Kunden und GepaNet schriftlich vereinbarten Auftrag. Mündliche Abreden werden nur dann Bestandteil des Leistungsumfanges, wenn sie von GepaNet schriftlich bestätigt worden sind.

Bei Werkleistungen ist der Kunde verpflichtet, GepaNet ein ausreichend detailliertes Pflichtenheft vorzulegen, aus welchem sich Art, Umfang und Zielsetzung der von GepaNet durchzuführenden Werkleistungen eindeutig ergibt. Soweit vom Kunden gewünscht, wird GepaNet den Kunden bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes in angemessenem Umfang unterstützen; die Unterstützungsleistung ist vergütungspflichtig. Das Pflichtenheft ist Grundlage für die Abnahmeprüfung.

Sollte eine Partei im Verlaufe der Durchführung einer Leistung feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig oder sinnvoll ist, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Gründe unverzüglich mit.

In einem solchen Fall werden sich die Parteien über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung untereinander abstimmen. GepaNet ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat.

Werkleistungen von GepaNet sind vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen.

Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Pflichtenheft fest, teilt er dies GepaNet unverzüglich schriftlich mit. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um GepaNet die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen. Die Beseitigung von Abweichungen setzt voraus, dass die festgestellte Abweichung von GepaNet reproduziert werden kann.

Wesentliche Abweichungen werden von GepaNet baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Nicht-wesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von GepaNet im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

Alle vorbereitenden Maßnahmen zur Installation eines IT-Systems wie z. B. Kabelverlegung, Setzen von Steckdosen, lässt der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung durchführen. Mehraufwendungen von GepaNet durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen. Sind die Maßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt, so verlängert sich die Frist zur Lieferung bzw. Leistung gemäß der zwischen dem Kunden und von GepaNet neu zu treffenden Vereinbarung. Der Kunde richtet die Arbeitsumgebung des Liefergegenstandes nach den Vorgaben von GepaNet bzw. Herstellers her. Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Auf Anforderung von GepaNet stellt der Kunde bei der Vertragserfüllung Lagerraum, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten trägt der Kunde. Der Kunde wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit. Der Kunde ermöglicht GepaNet Zugang zum Liefergegenstand mittels Datenfernübertragung. Der Kunde wird zusammen mit den Liefergegenständen nur Zubehör und Betriebsmittel verwenden, die den Spezifikationen des Herstellers des Liefergegenstandes entsprechen.

Verweigert der Kunde die Abnahme, so kann ihm GepaNet schriftlich eine Frist von 8 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Werkleistung geschäftlich nutzt.

6. Preise

Es gelten die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Verpackungs- und Versandkosten (siehe §8). Installationen oder Konfigurierung der Hard- oder Software, Schulungen oder sonstigen Nebenleistungen sind in den Preisen nur enthalten, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Diese Leistungen können von GepaNet zusätzlich erworben werden. Soweit nicht anders vereinbart, werden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Bestellungen bis zu 150,- € Nettowarenwert berechnet GepaNet zusätzlich zu den Porto- und Verpackungskosten (siehe §8) einen Abwicklungsbeitrag von 10,- €.

Bei Dauerschuldverhältnissen ist GepaNet berechtigt, die vereinbarten Preise oder Vergütungen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung in dem jeweiligen Leistungsbereich anzupassen. Preiserhöhungen sind spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Preiserhöhung schriftlich anzukündigen. Beträgt die Preiserhöhung innerhalb von 12 Monaten mehr als 5%, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 45 Tagen nach Empfang der Preiserhöhungsankündigung zu kündigen. In diesem Fall kann GepaNet nach freier Wahl entscheiden, die angekündigte Preiserhöhung für den widersprechenden Kunden entfallen zu lassen oder die Kündigung zu akzeptieren. Entscheidet sich GepaNet zu einer Rücknahme der Preiserhöhung für den Kunden, so läuft der Vertrag zu den zuvor vereinbarten Bedingungen weiter.

7. Zahlungen

Die von GepaNet erteilten Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Teilleistungen werden mit ihrer Ablieferung in Rechnung gestellt. Eventuell eingeräumte Skontozahlungen müssen auf der Rechnung der Höhe und dem Zeitpunkt nach gesondert vermerkt werden. Bei Erstkunden liefern wir gegen Vorkasse oder Bar-Nachnahme. GepaNet ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Bar-Nachnahme vorzunehmen. Die auf Vorkasse bestellten Artikel werden von GepaNet fünf Werktagen reserviert. Sobald die Überweisung eingegangen ist, wird der Auftrag ausgeführt. Wenn innerhalb von 5 Werktagen keinen Zahlungseingang erfolgt, kann die Reservierung und die Bestellung von GepaNet storniert werden.

Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zzgl. weitere 5,- € für jede weitere Mahnung berechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Zinsschaden nachzuweisen. Außerdem ist GepaNet zur Zurückbehaltung der Lieferung (auch aus anderen Aufträgen) berechtigt. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Ein Kunde befindet sich nach Fälligkeit automatisch im Zahlungsverzug, auch wenn er zuvor nicht gemahnt und/oder zur Zahlung aufgefordert wurde.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die Rechnungsbeträge im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird GepaNet insoweit eine Einzugsermächtigung erteilen. Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Kunden erhebt GepaNet eine Bearbeitungsgebühr für die administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste. Auch die durch eine Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten wird GepaNet dem Kunden nach Maßgabe der jeweils gültigen GepaNet-Preisliste in Rechnung stellen.

Hat der Kunde Einwendungen gegen berechnete Vergütungen, sind diese unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

8. Lieferung

Liefertermine bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch GepaNet. Soweit die GepaNet nicht ausdrücklich eine Lieferzeit vereinbart, gelten alle Angaben anhand der bei Bestellung bekannten Verhältnisse nur annähernd, die Lieferzeitangabe erfolgt nach bestem Wissen, aber unverbindlich. Aus der Überschreitung von Lieferfristen bzw. eines Liefertermins kann der Kunde nur dann das Recht zum Rücktritt vom Vertrag herleiten, wenn der Liefertermin vom Verkäufer schriftlich und verbindlich zugesagt war und wenn der Käufer nach Fristablauf schriftlich mit Ablehnungsandrohung eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat. Eine Schadensersatzpflicht von GepaNet ist im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Warenversendung erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Die Versandkostenpauschale in Deutschland beträgt bis 4 kg Frachtgewicht 12,00€, bis 20kg 16,00€ und bis 40 kg 25,00€. Belgien, Dänemark, Niederlande, Luxemburg, Österreich jeweils zzgl. 6 € Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz jeweils zzgl. 12 € und der Zuschläge für die Zollabfertigung. Für Lieferungen, die aufgrund ihres Volumens oder Gewichtes nicht mehr zur Frachtkostenpauschale befördert werden können oder Lieferungen außerhalb Deutschlands, behält sich GepaNet eine Anpassung der Versandkostenpauschale vor.

Wünscht der Kunde eine besondere Versandart, gehen Mehrkosten zu seinen Lasten. Für Beschädigung und Verlust während des Transportes haftet GepaNet nicht. Kosten für Selbstabholung werden nicht vergütet. Die Versicherung des Transportgutes erfolgt nur, wenn dies besonders vereinbart ist, und auch dann nur auf Kosten des Vertragspartners. Die Gefahr des Unterganges der Ware geht mit Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über, dies gilt auch für Lieferungen frei Bestimmungsort. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist GepaNet berechtigt, den Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

9. Eigentumsvorbehalt

GepaNet behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GepaNet berechtigt, den Liefergegenstand zurückzuholen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch GepaNet liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, GepaNet hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer GepaNet unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Im kaufmännischen Verkehr gilt folgendes: Die von GepaNet gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstandenen Ansprüche Eigentum der Lieferfirma. Die Forderungen gehen nicht durch Annahme in einen Kontokorrentsaldo und dessen Anerkennung unter. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur mit Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes/verlängerter und erweiterter Saldo- bzw. Kontokorrenteigentumsvorbehalt weiterveräußern. Der Kunde darf gelieferte Ware nur weiterveräußern, solange er sich nicht gegenüber GepaNet in Verzug befindet. Alle aus einem Weiterverkauf oder gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Schadensersatz, Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) erlangten Forderungen aus Vorbehaltswarenlieferungen tritt dieser hiermit zur Sicherung der Ansprüche der Lieferfirma an diese ab. GepaNet ermächtigt hiermit bereits jetzt den Kunden widerruflich, diese Rechnungen von GepaNet im eigenen Namen einzuziehen. Soweit der Wert der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen des Kunden die Forderungen von GepaNet um mehr als 20% übersteigt, wird GepaNet diese insoweit auf Verlangen des Kunden freigeben.

Der Kunde darf die von GepaNet gelieferte Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er hat GepaNet unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte derartige Waren pfänden; ebenso hat er Dritte unverzüglich auf das Vorbehaltseigentum hinzuweisen. Alle GepaNet durch die Abwendung des Zugriffs auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Falle der Pfändung entstandenen Kosten trägt der Kunde, soweit diese bei Dritten uneinbringlich sind.

Der Kunde hat die gelieferten Waren bis zur endgültigen Bezahlung sachgemäß zu lagern und zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an GepaNet abgetreten, GepaNet nimmt die Abtretung an.

Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber GepaNet in Verzug oder stellt er aus anderen Gründen seine Zahlungen ein oder gerät er in die Insolvenz, so werden alle offenen Forderungen (gleich aus welchem Grunde) sofort fällig. Der Kunde hat GepaNet sofort eine Liste der Kunden mit Anschrift und Höhe der Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware sowie alle noch bei sich befindlichen Waren in einer Liste zu übermitteln. In diesen Fällen ist die Lieferfirma berechtigt, sämtliche beim Kunden befindlichen Waren unverzüglich abzuholen und unter Anrechnung auf offene Forderungen gegenüber dem Kunden zu verwerten, ohne zuvor vom Vertrag zurücktreten zu müssen. Einen Rücktritt behält sich die Lieferfirma ausdrücklich vor. Dabei werden zunächst aus dem Erlös die Kosten, dann die Zinsen und schließlich die Hauptforderungen bedient.

10. Selbstbelieferung, Unterauftragnehmer

Soweit GepaNet für den Kunden erkenntlich die von ihm bezogene Hard- oder Software oder Dienstleistung von Dritten bezieht, gelten sämtliche vereinbarten Lieferbedingungen, Verfügbarkeiten oder Spezifikationen vorbehaltlich der Selbstbelieferung von GepaNet durch den Dritten.

Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, ist GepaNet berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

Der Kunde darf ASP-Services, Telekommunikationsdienstleistungen und andere Dienstleistungen, welche GepaNet dem Kunden zur Verfügung stellt, Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GepaNet entgeltlich zur Verfügung stellen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind sämtliche nicht direkt zum Kunden gehörigen Unternehmen. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen des Kunden gemäß § 15 AktG.

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GepaNet auf Dritte übertragen.

11. Gewährleistung

GepaNet gewährt auf alle neuen Waren eine Gewährleistung von 6 Monaten, soweit nicht schriftlich eine andere Frist vereinbart ist. Alle Angaben über die Beschaffenheit der Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, der Kunde ist jedoch unabhängig davon zur eigenen Prüfung verpflichtet. Beanstandungen wegen unvollständiger und/oder unrichtiger Ware oder offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Lieferung, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, GepaNet schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für versteckte und/oder nicht offenkundige Mängel, die innerhalb der Gewährleistungszeit rechtzeitig angezeigt werden können. Es gilt die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen für die Gewährleistungen sowie Nachbesserung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde ist bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, Minderung des Kaufpreises oder Wandlung des Kaufvertrages zu verlangen.

GepaNet behält sich vor, anstelle der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung dem Kunden die Ansprüche gegen den eigenen Lieferanten oder Hersteller abzutreten. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht.

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

Für gebrauchte oder aufgearbeitete Produkte besteht eine Übergabegewährleistung, d.h. diese werden in einem einwandfreien technischen Zustand übergeben. Sollten sich technische Mängel innerhalb von 3 Werktagen herausstellen, wird GepaNet dieses Produkt in stand setzen bzw. austauschen. Äußerlicher Mängel wie z.B. Kratzer, Verschmutzungen sind hierbei von jedem Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.

Beanstandete und/oder mangelhafte Ware ist vom Kunden fachgerecht verpackt und unter Angabe der RMA Nummer, frei Haus an GepaNet zurückzusenden. Anderenfalls können diese nicht angenommen werden. Gewährleistung für Schäden, die z.B. durch unsachgemäßen Eingriff des Kunden oder Dritter, durch natürlichen Verschleiß, sachwidrigen und/oder ungeeigneten Gebrauch, Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inangansetzung, Auswirkungen von außen (gleich welcher Art) wird nicht übernommen.

Eventuelle Leistungen aus Garantie und Ersatzlieferungen nehmen keinen Einfluss auf Fristen, gleich welcher Art.

12. Haftung

GepaNet haftet gegenüber dem Kunden für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertrag oder aus Gesetz, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben haftet GepaNet nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von GepaNet auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Soweit GepaNet nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind.

GepaNet übernimmt keine Haftung für systemimmanente Fehler von Drittprodukten, insbesondere Softwareprodukten, welche von GepaNet im Rahmen ihrer Dienstleistungen bereitgestellt werden. Für Datenverluste bei Reparaturversuchen haftet die GepaNet nicht.

Für Vermögensschäden, welche von GepaNet verursacht werden, ist die Haftung von GepaNet pro schadensverursachendes Ereignis auf 1.000 € je Kunde sowie 100.000 € gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten begrenzt. Auf Wunsch werden wir auf Kosten des Bestellers für erhöhte Deckung der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sorgen. Übersteigt die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen ist, die vorgenannte Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Der vorstehende Absatz gilt nicht, soweit der jeweilige Schaden vorsätzlich verursacht worden ist

Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr seit Ablauf des Jahres, in dem der Kunde Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von ihrer Entstehung erlangt hat. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Vorsatzes.

Weitere Haftungsbeschränkungen können zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

Soweit die Haftung für GepaNet ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GepaNet.

13. Rücklieferung/Rücknahme

Eine von GepaNet gelieferte Ware wird nur zurückgenommen, wenn der Rücklieferung schriftlich zugestimmt wird. Die Ware wird nur zurückgenommen, wenn sie sich im Neuzustand befindet und original verpackt ist, inkl. Bedienungsanleitung, Zubehör, etc.. Für zurückgenommene Ware wird eine Bearbeitungsgebühr von 20% des Warenwertes berechnet, die bei der Gutschrift der Ware in Abzug gebracht wird. Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Die von GepaNet genehmigten Rücksendungen haben zu Lasten und auf Gefahr des Absenders frei GepaNet zu erfolgen (ohne Nebenkosten). Unfreie Rücksendungen, Zustellung per Nachnahme oder Sendungen ohne RMA -Nummer werden nicht angenommen.

14. Kundenbezogene Daten

Kundenbezogene Daten werden seitens GepaNet im Wege elektronischer Datenverarbeitung bearbeitet und gespeichert.

Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Telekommunikationsdienstunternehmens-Datenschutzverordnung (TDSV) oder andere einschlägige Rechtsvorschriften dies erlauben.

GepaNet wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Alle Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 257 IV HGB gespeichert.

15. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und nur für die Aufgabenerfüllung zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt.

Die Geheimhaltungsverpflichtung des vorstehenden Absatzes gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden. Sie gilt ebenfalls nicht für Informationen, die sich bereits vor Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befanden oder durch diese unabhängig entwickelt wurden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt diejenige Partei, die sich auf die vorliegende Ausnahme beruft.

16. Bonitätsprüfung

GepaNet arbeitet mit Wirtschaftsauskunfteien, Kreditversicherungsgesellschaften und Inkassogesellschaften zusammen. GepaNet benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diesen Unternehmen von GepaNet Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden können. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

GepaNet ist berechtigt, bei der für den Wohn- oder Firmensitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder ähnlichen Auskunfteien Auskünfte einzuholen. GepaNet darf darüber hinaus derartigen Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der SCHUFA oder anderen Auskunfteien anfallen, erhält GepaNet hierüber ebenfalls Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von GepaNet, eines Vertragspartners der jeweiligen Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von GepaNet der Erfüllungsort und daran geknüpft auch Gerichtsstand für alle sich aus einem Vertrag mit der GepaNet ergebenden Streitigkeiten. Hat der Kunde im Übrigen keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland ist der Geschäftssitz von GepaNet Gerichtsstand. Zusätzlich kann GepaNet ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

18. Sonstiges

Bei der Lieferung von Software bestimmt sich der Lizenzumfang nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers. Der Kunde sorgt für eine ordnungsgemäße und gegebenenfalls regelmäßige Registrierung und Lizenzierung der gekauften Hard- und Software. Eine Nichtbeachtung dieser Pflicht kann zu einer Einschränkung des von GepaNet zu erbringenden Leistungsumfanges führen.

Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streik, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte oder Ähnlichem haftet keine Partei der anderen für eine aufgrund der höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungserfüllung. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

19. Anschrift

Anschrift: GepaNet
Wiesenstraße 12
88142 Wasserburg
Tel: 08382/9479825
Fax: 08382/9479826
E-Mail: info@gepanet.com